№ 31.



Breslauer Kreisblatt.

Sechszehnter Jahrgang.

Sonnabend den 4. August 1849.

Bekanntmachungen.

Betreffend das polizeiliche Verfahren bei Bränden.

Durch die Kreisblatt-Bekanntmachung vom 30. Mai a. c. (Seite 113. 114.) habe ich die Circular-Verfügung der Königl. Regierung vom 15. Mai a. c. dem Kreise mitgetheilt, in welcher auf das Ueberhandnehmen der Feuersbrünste aufmerksam gemacht wird, und den Ortsbehörden die gewissenhafteste und strengste Wahrnehmung der gesetzlichen Vorschriften, sowohl hinsichtlich der Controle der Ueberversicherungen, als hinsichtlich der Verhütung und Verfolgung fahrläßiger oder vorsätzlicher Brandstiftungen zur Pflicht gemacht wird. Die Königl. Regierung hat unterm 20. Juli a. c. im Verfolg der oben angeführten Circular-Verfügung weiter bestimmt und zwar wörtlich:

„die Aufnahme der ersten Verhandlungen zur Ermittelung der Entstehungs-Ursache von Feuersbrünsten muß in allen nicht zweifellos durch Zufall, oder höhere Gewalt verursachten Brandfällen, zunächst von den Polizei-Behörden, — denen auch nach Emanation der Verordnung vom 3. Januar c. nach wie vor der erste Angriff bei Ermittelung der Entstehungs-Art eines Brandes zusteht, — bewirkt werden, und sind diese Verhandlungen demnächst jederzeit dem betreffenden Staats- resp. Polizei-Anwalte zur Prüfung darüber mitzutheilen, ob ein Verbrechen, ein Vergehen, oder eine Polizei-Contravention vorliege. Wenn die Staats- resp. Polizei-Anwälte noch weitere Ermittelungen für nöthig erachten, so haben die Polizei-Behörden nach Maasgabe der ihnen darüber zugehenden Andeutungen weiter zu verfahren, und überhaupt alle zur Aufklärung des Thatbestandes führende Spuren mit Umsicht und Eifer zu verfolgen."

„Der Herr Ober-Staats-Anwalt ist gleichzeitig von uns ersucht worden, auch den Beamten der Staats-Anwaltschaft eine besondere Aufmerksamkeit bei Prüfung der ihnen vorzulegenden Verhandlungen über vorgekommene Feuersbrünste zu empfehlen, um, wenn zur Aufklärung des Thatbestandes noch weitere Ermittelungen nöthig sind, im Stande zu sein, den Polizei-Behörden diejenigen Punkte zu bezeichnen, worauf sie bei den weiteren Ermittelungen vorzugsweise ihr Augenmerk möchten zu richten haben."

„Wir hoffen, daß durch ein derartiges Zusammenwirken der Polizeibehörden und der Beam-

ten der Staats-Anwaltschaft es um so eher gelingen werde, das leider sehr überhand genommene, aber fast immer unentdeckt gebliebene Verbrechen der Brandstiftung an den Tag zu ziehen, und die desselben Schuldigen der verdienten Strafe zuzuführen."

Hiernach haben die Polizei-Behörden des Kreises nach dem Ausbruch eines Feuers zu verfahren; resp. die polizeilichen Verhandlungen über die Ermittelungen der Entstehungs-Ursache des Brandes bald aufzunehmen, und der Polizei-Anwaltschaft des Kreises zur ersten Beurtheilung über die Sachlage und zur weiteren Maasnahme einzureichen.

In denjenigen Orten, in denen der Polizei-Verwalter nicht lebt, in specie in den Königl. Rent-Amts-Dörfern werden diese Vernehmungen die Dorfgerichte zu bewirken haben.

Bei meinem Eintreffen auf der Brandstelle zur Aufnahme des Brandschadens sind mir dann die bis dahin sich herausgestellten Ergebnisse der polizeilichen Verhandlungen mitzutheilen, um hiervon im Schaden-Aufnahme-Protokolle die nöthige Notiz machen zu können.

Breslau den 2. August 1849. Königl. Landrath Graf Königsdorff.

Zur Wiederherstellung und Befestiguug der Ruhe und Ordnung im Lande ist es dringend nöthig, daß die Preußischen Behörden ihre ganze Aufmerksamkeit auf diejenigen diesseitigen Staats-Angehörigen richten, welche sich nach der Rheinpfalz und Baden begeben haben, um dort an den revolutionairen Bewegungen Theil zu nehmen, oder wohl gar die Waffen gegen das Preußische Heer zu führen. Abgesehen von notorisch schwer gravirten Persönlichkeiten, wie d'Ester, die ehemaligen Offiziere Techow, Annecke, Willich, Schimmelpfennig, der ꝛc. Hexamer, Stein, Schramm, Kinkel und die in der Deutschen Reform (Morgenblatt vom 29. Juni in einem Artikel aus Heidelberg vom 25. Juni) genannten, wird es eine Menge Personen geben, die, vielleicht durch das Ausland oder durch andere deutsche Staaten, heimlich nach Preußen zurückkehren, nachdem sie das Nutzlose der Unternehmungen der Empörer erkannt haben, oder bei dem Angriffe durch die Truppen versprengt worden sind. Die straflose Rückkehr dieser Personen, deren Betheiligung an einem hochverrätherischen Beginnen außer Zweifel ist, darf nicht geduldet werden, und die Herren Landräthe und deren Stellvertreter werden demnach noch besonders aufgefordert, die geeigneten Maaßregeln zu treffen, und die Lokal-Polizei-Behörden mit Anweisung dahin zu versehen, daß diejenigen der vorstehend gedachten und alle solche Personen, von welchen bekannt wird, daß sie sich bei dem Aufstande im Großherzogthum Baden oder der Pfalz betheiligt haben, sobald sie sich im dortigen Kreise einfinden oder einschleichen möchten, sofort verhaftet und an die zuständige Gerichtsbehörde abgeliefert werden.

Berlin den 5. Juli 1849. Der Minister des Innern.
(gez.) **von Manteuffel.**

Vorstehenden Erlaß des Herrn Minister des Innern bringe ich zur Kenntniß der Polizei-Behörden und Dorfgerichte des Kreises zur Befolgung.

Breslau den 2. August 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Betreffend die Bestrafung der Schul-Versäumnisse.

Da mehrfach Zweifel laut geworden sind, ob durch die Verordnung vom 3. Januar c. die Einführung

des öffentlichen und mündlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen betreffend, eine Aenderung der Competenz-Verhältnisse bei Bestrafung der Schulversäumnisse bedingt worden sei, so eröffnen wir hiermit, daß die Ueberweisung der fraglichen Strafsachen an den Polizeirichter durch die gedachte Verordnung nicht geboten ist, diese Strafen vielmehr auch fernerhin bis das in Aussicht stehende Unterrichtsgesetze definitive Bestimmungen getroffen haben wird, in administrativem Wege wie bisher festzusetzen sind.

Breslau, den 20. Juli 1849. **Königliche Regierung.**

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen
Sohr.

Vorstehende Bestimmung bringe ich zur Kenntniß des Kreises.

Breslau den 27. Juli 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Betreffend die Fernhaltung des Weide-Viehes von den Fahrdämmen der Eisenbahnen.

Es kommen nicht selten Fälle vor, daß Weide-Vieh, von den die Eisenbahn begränzenden Felder- und Wiesen, auf den Bahndamm austritt, ohne daß die Bahnwärter bei dem Annahen des Zuges jederzeit im Stande sind, dasselbe zu entfernen, auf diese Weise aber die Eisenbahnzüge durch Uebern fahren des Viehes gefährdet werden.

Da nicht zu verkennen, daß hiervon meistentheils die Nachläßigkeit des betreffenden Hirten oder gar eine gänzliche Aufsichtslosigkeit des Viehes die Schuld trägt, und daß durch die nach Vollendung der Erndte beginnende Stoppelweide die desfallsige Gefahr für die Eisenbahnen wächst, so ersucht das Königl. Eisenbahn-Commissariat das Königl. Landraths-Amt ergebenst, an die der Bahn benachbarten Gemeinden des Kreises mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 §. 2. 3. und 15. resp. des Gesetzes vom 30. November 1840 wegen Gefährdung von Eisenbahnzügen dieserhalb eine angemessene Verwarnung erlassen und solche der unterzeichneten Stelle gefälligst mittheilen zu wollen.

Breslau den 26. Juli 1849.

Königl. Eisenbahn-Commissariat.

Vorstehendes Gesuch bringe ich zur Kenntniß des Kreises mit Bezug auf meine Kreisblatt-Bestimmung vom 26. Januar 1846, und erwarte bezüglich der Fernhaltung des Weide-Viehes von den Fahrdämmen der Eisenbahnen des Kreises die nöthige Aufmerksamkeit der Ortsbehörden und in specie der Hirten; so wie die erforderliche Instruction der letzteren, Seitens der Viehbesitzer.

Breslau, den 31. Juli 1849.

Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Aufenthaltsermittelungen.

Der bei dem Dominium Herrnprotsch dienende Knecht Carl Samuel Hoffmann treibt sich seit länger

als 8 Tagen in den Kreisen Breslau und Neumarkt vagabondirend umher. Derselbe hat sich mehrerer nicht unbedeutender Diebstähle schuldig gemacht, und soll, wie mehrere Anzeigen dem genannten Dominio vorliegen, ein Gewerbe daraus machen, für das Dominium Herrnprotsch Wirthschafts-Geräthe, namentlich Holz-Ketten zu borgen, die er dann verkauft und den Erlös vertrinkt; auch giebt er zuweilen die erborgten Sachen als Unterpfand gegen Gelddarlehn.

Die Ortsbehörden des Kreises veranlaße ich auf den Hoffmann zu vigiliren, und solchen im Betreffungsfalle an das Dominium Herrnprotsch sicher abzuliefern.

Derselbe ist 36 Jahr alt, mittlerer Statur, hat blaue Augen, proportionirte Nase und Mund, schwarze Haare und ist aus Simsdorf, Kreis Trebnitz gebürtig.

Breslau den 2. August 1849.

Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Der bei der Gutsherrschaft Neuschliesa, Kreis Breslau, dienende Knecht Gottfried Wende, hat sich am 8. d. M. heimlich entfernt, und sein Weib und Kinder verlassen. Derselbe ist 5 F. 2 Z. groß, hat schwarze Haare, längliche Nase, schwarzen Bart, hohe Stirn, ist 37 bis 40 Jahr alt und war bekleidet mit einer blautuchnen Jacke, streifigen Zeughosen und einer Plüschmütze.

Falls Wende im Kreise sich aufhalten sollte, ist derselbe an die Gutsherrschaft zu Neuschliesa abzuliefern.

Breslau den 27. Juli 1849.

Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Das Königl. Kreis-Gericht hier, verlangt den gegenwärtigen Aufenthalt des früher zu Neudorf Comm. wohnhaft gewesenen Tischlermeister König zu wissen, und erwarte ich von der betreffenden Commune baldige Anzeige, falls König im Breslauer Kreise domiciliret.

Breslau den 27. Juli 1849.

Königlicher Landrath, Graf Königsdorff.

Am 5. Juli a. c. hat sich die Pflegetochter des Mauerpolirer Eduard Mix zu Carlowitz, Namens Juliane Eleonore Majesta aus ihrem pflegeelterlichen Hause entfernt, der Beweggrund hierzu ist nicht bekannt; sollte die Majesta im Kreise betroffen werden, ist solche anzuhalten und der Polizei-Behörde zu Carlowitz zu überschicken.

Signalement der Majesta.

Juliane Eleonore Majesta (Mix), Geburtsort Posen, Aufenthaltsort Carlowitz, Alter 14 Jahr, Religion katholisch, mittlere Größe, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne vollständig, Kinn rund, Gesichtsbildung regelmäßig, Gesichtsfarbe roth, Sprache deutsch,

Bekleidung.

Ein baumwollener Unterrock mit rothen Streifen, eine grüne Schooßjacke mit engen Aermeln, gelbes Halstuch, blaue Schürze und baarfuß.

Breslau den 2. August 1849.

Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Aufgehobene Brückensperre.

Die Brücke über die Weistritz bei Schüllermühle, Kreis Breslau ist der Communication wieder geöffnet, welches ich mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 15. Juni a. c. (Kreisblatt pag. 134.) veröffentliche.

Breslau den 28. Juli 1849.

Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Die 4 Bezirks-Feldwebel des 1. Bataillons (Breslauer) 10. Landwehr-Regiments wohnen nun im Bürgerwerder hier, Kaserne Nr. 3, wovon ich dem Kreise Nachricht gebe.

Breslau den 27. Juli 1849.

Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Große Privat-Landes-Lotterie des Fauen-Vereins „zur Erwerbung eines vaterländischen Kriegs-Fahrzeuges.“ 1 Thaler das Loos.

Der Hinblick auf das Elend und die Brodlosigkeit verschiedener Provinzen unseres geliebten Vaterlandes, wie namentlich Schlesiens, Westphalens, Thüringens, Preußens u. s. w. (wo der mangelnde Absatz der Producte die unglücklichste Rückwirkung nicht allein auf die dortigen, sondern auf alle Verhältnisse unseres Staates übt), ruft die Theilnahme für eine erweiterte und geschützte Handelsflagge immer mächtiger hervor. Es ist genügend bekannt wie große Anstrengung der Staat, so wie auch viele Männervereine zu diesem Zwecke machen. Die Klage des Elends drang auch zu den Herzen der Frauen, die bald von der Ueberzeugung durchdrungen waren, daß ihre thätige Mitwirkung eine erhöhte Theilnahme, sowohl in den Familien wie in den Herzen der Einzelnen, für die große Sache des Vaterlandes erwecken werde. Demzufolge trat der Potsdamer Central-Frauen-Verein am 7. Juni, wie der Berliner Schwester-Verein am 3. August zusammen, an zweien dem Vaterlande durch die Erinnerung so geheiligten Tagen, und viele Vereine in den Städten wie in den Provinzen folgten ihnen nach; mannichfache Beweise von Aufopferung und Selbstverleugnung wurden vielseitig gegeben.

Nachdem diese gesammten Vereine bereits 7200 Thlr. gesammelt haben, die dem Unternehmen eine feste Basis geben, und kürzlich auf der Königl. Bank deponirt worden, so tritt nun mit hoher mi-

nisterieller Genehmigung die schon seit längerer Zeit von dem hiesigen Frauen-Verein beabsichtigte große Landes-Lotterie ins Leben.

Die Gaben patriotischer Frauen und Jungfrauen an Schmuck, Gold und Silber, wie auch an Kunstgegenständen, legten den ernsten Grund zu dieser Lotterie, und erlauben sich die Unterzeichneten um fernere Gaben wie um vielseitigen Beistand für dieselbe zu bitten.

Folgende Grundsätze sind für die Lotterie festgestellt?

Es werden nur so viel Loose verkauft als der von Sachverständigen abgeschätzte Werth der eingegangenen Gewinne beträgt. Die niedrigsten Gewinne werden den Werth von 1½ Thlr. haben.

Die patriotischen Gaben werden bestehen: in Schmucksachen, in Bijouterien, Gold- und Silbergeräth, in werthvollen Münzen und in seltenen Kunstgegenständen aller Art: in Gemälden, Aquarellen, Handzeichnungen, Radirungen, Kupferstichen, Lithographieen, Kunst-Albums, musikalischen, litterarischen, illustrirten und Kupferwerken u. s. w. von denen bereits viele von Gönnern und Gönnerinnen des Unternehmens, so wie von den nahmhaften Künstlern und Künstlerinnen, Kunst-, Buch- und Musikalienhandlungen und verschiedenen Jouwelieren eingegangen, andern Theils zugesagt sind.

Die kleinste Gabe wird dankbar empfangen und wird um baldigste Einsendung der Geschenke freundlichst gebeten. Die eingegangenen sollen alle 14 Tage durch die Zeitungen bekannt gemacht und später öffentlich ausgestellt werden.

Für auswärtige Einsendungen ist bereits im v. J. die Postfreiheit sowohl für Briefe wie für Einsendungen an Geld, Silbergeräth und Schmucksachen, gütigst gewährt, und sind dieselben zu adressiren: an Frau Banquier Borchardt und Frau Hauptmann Espagne.

Zur Ueberwachung der Geschäfte wie zu Rath und Beistand haben sich bereitwillig erklärt:

Der Geh. Rath Dr. von Arnim, der Professor Bergas, der wirkliche Geh. Rath Graf von Redern, der Commerzienrath Sachse, der General-Consul Theremin, der Major von Wangenheim, der Professor Wichmann.

Loose sind zu erhalten beim Commerzienrath Sachse: Jägerstraße 30.

Berlin, am März 1849.

Vorstehendes Programm bringe ich zur Kenntniß des Kreises mit dem Bemerken, wie mir 11 Loose à 1 Thlr. zugegangen sind, und bis zum 18. d. M. abwarten will, ob solche entnommen werden.

Breslau den 2. August 1849.

Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Inserate.

Nothwendiger Verkauf.

Die der verehelichten Maurermeister Helena Büttner, geborene Müller gehörigen in hiesiger Stadt sub Nr. 54 und 55 gelegenen Häuser auf resp. 4735 Thlr. 15 Sgr. und 3367 Thlr. abgeschätzt, sollen jedes einzeln für sich

den 29. August c., Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in dem gedachtem Termin zu melden.

Canth den 19. Mai 1849.

Königl. Kreis-Gerichts-Commission.
Der Richter.
Tschirschky, Königl. Kreis-Gerichts-Rath.

Bekanntmachung.

Die zum Freigut Pohlanowitz bei Breslau gehörige Schmiede nebst Garten ist vom 15. August c. anderweitig zu verpachten, und ist hierzu ein Biethungs-Termin auf

Sonntag den 5. August c. Nachmittag 3 Uhr

zu Pohlanowitz selbst angesetzt. Darauf reflectirende Schmiede können die Bedingungen jeder Zeit bei dem Wirthschafts-Beamten zu Pohlanowitz einsehen.

Pohlanowitz den 27. Juli 1849.

Werner, Amtmann,

Bauer-Gutskauf-Sache.

Sollte ein Bauergutsbesitzer im Breslauer, oder den angrenzenden Kreisen Willens sein, sein kleineres Bauergut zu verkaufen, um durch die zu erhaltenden Zahlungsmittel ein schönes, großes Freigut bei Breslau erwerben zu können, der mache schriftliche Anzeige in der Druckerei des Kreisblattes bei Herrn **Lucas**, Schuhbrücke Nr. 32 (in der Schildkröte).

Die **Schaaf**-Hutung auf den Stoppelfeldern des Königl. Domainen-Amtes **Neukirch** bei **Breslau** wird

Montag den 6. August a. c. Vormittag 9 Uhr

in hiesiger Amts-Canzlei öffentlich und meistbietend verpachtet.

Die Hutungsflächen so wie die Pachtbedingungen können von heute ab täglich hier eingesehen werden; wozu zahlungsfähige Pachtlustige einladet:

Die Königl. Domainen-Administration.
Siegling.

Auction.

Sonntag den 5. August 1849 Nachmittag 1 Uhr sollen auf dem Dominium Grünhübel, die herrschaftlichen Meubel, sowie eine größere Quantität Bretter, Saulen u. d. m. meistbietend verkauft werden.

Eine 1 Jahr alte Hühnerhündin, braun flockharig, mit weißer Brust und schwarzledernem Halsband, hat sich von Gräbschen bei Breslau verlaufen. Wer dieselbe Karls-Straße 46 abgiebt, erhält eine gute Belohnung.

Ein Jagdhund, braun mit weißen Füßen, und weißer Brust männl. hat sich zu mir gefunden, und ist gegen Erstattung der Insertionsgebühren und Futterkosten vom Eigenthümer in Empfang zu nehmen.

Schalkau bei Breslau. **Pätschke,** Brauermeister.

Obst-Verpachtung.

Auf dem Dom. Strachwitz eine Meile von Breslau wird Montag den 6. August c. Vormittags 10 Uhr das Obst meistbietend verpachtet.

Das Wirhschafts-Amt.

Starke Spargelpflanzen von anerkannt guter Sorte, sind zu verkaufen, Sandthor, Sterngasse Nr. 6.

Das Obst von mehreren 100 Bäumen ist sofort zu verpachten, Sandthor, Sterngasse Nr. 6.

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke Nr. 32.